

# Wählerverzeichnis gemäß §2 WO

---

**DARF NICHT AUSGELEGT WERDEN**

## WÄHLERVERZEICHNIS der wahlberechtigten Beschäftigten der

.....  
(Bezeichnung der Dienststelle)

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsdatum <sup>1)</sup>	Wohnungsanschrift <sup>1)</sup>	Eintragung des Wahlvorstandes		
					für schriftliche Wahlunterlagen übersandt bzw. ausgehängt am:	an der Wahlteilgenommen	Vermerke über Berichtigungen (Änderungen)

### <sup>1)</sup>Anmerkung

Der neue §2 Abs. 2 WO schreibt vor, dass lediglich ein Auszug des Wählerverzeichnisses oder ein gesondertes Verzeichnis ohne Angabe des Geburtsdatums oder der Wohnanschrift ausgelegt werden darf.

Die Spalten „Geburtsdatum“ und „Wohnungsanschrift“ dürfen in dem Auszug bzw. in dem gesonderten Verzeichnis nicht enthalten sein; Eintragungen des Wahlvorstandes sind nur für diesen bestimmt und dürfen **nicht** ausgelegt werden.